

Das Recht der Schulen in freier Trägerschaft

1. Anlass:

Studienheim Windsbach: Antrag der grünen Landtagsfraktion vom 25.1.2006,
AHF-Schule Gießen: Medienberichte u.a. in der Frankfurter Rundschau vom 21.9.06

2. Aufsicht über Internate und Schülerheime

- Internate und Schülerheime mit Realschülern und Gymnasiasten unterstehen der Schulaufsicht nach [Art. 106 BayEUG](#), die praktisch nicht ausgeübt wird (keine Ausführungsvorschriften)
- Einrichtung mit Grund- und Hauptschülern untersteht der Heimaufsicht nach KJHG und bayerischen Ausführungsvorschriften (in Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe gilt Prinzip der Subsidiarität)
- In beiden Bereichen keine Kontrolle über Bildungs- und Erziehungsziele bzw. Praktiken, soweit sie nicht den Strafgesetzen widersprechen (z.B. Prügelstrafe war in bayerischen Schulen und Heimen gesetzlich erlaubt bis 1980!)

3. Schulen in freier Trägerschaft unterstehen der Schulaufsicht – was heißt das?

- [Art. 7,1 GG](#): Das gesamte Schulwesen untersteht der Aufsicht des Staates.
- [Art. 7,4 GG](#) , [Art. 134 BayVerf](#) (Privatschulfreiheit) erlauben jedermann private Schulen zu errichten und zu betreiben mit Grundrechtsrang, das heißt, dieses Recht darf durch kein Gesetz oder andere staatliche Maßnahmen in seinem Kerngehalt angetastet werden (kein staatliches Schulmonopol wie in der Nazizeit oder in der DDR). Dieses Grundrecht basiert auf dem Erziehungsrecht der Eltern nach [Art. 6,2 GG](#) ([Art. 126 BayVerf](#)) und auf der Freiheit des Glaubens und der Religionsausübung ([Art. 4,1-2 GG](#)) sowie dem Recht zur freien Entfaltung der Persönlichkeit ([Art. 2,1 GG](#)).
- Die Privatschulen müssen allerdings, wenn sie staatliche Schulen ersetzen (Ersatzschulen), bestimmte Bedingungen einhalten, als da sind:
 - Lehrziele und Einrichtungen,
 - wissenschaftliche Ausbildung der Lehrkräfte sowie
 - die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte dürfen nicht hinter der öffentlicher Schulen zurückstehen und
 - sie dürfen keine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern vornehmen ([Art.7,4 Satz 3-4](#))
- Das bedeutet, Schulen in freier Trägerschaft müssen den entsprechenden staatlichen Schulen **gleichwertig**, nicht jedoch gleichartig sein und dürfen kein Schulgeld erheben, das es weniger bemittelten Kreisen unmöglich macht, diese Schulen zu besuchen.

- So heißt es im [Art. 90 BayEUG](#):
- Schulaufsicht nur Kontrolle über Genehmigungsbedingungen

4. “staatliche Bildungs- und Erziehungsziele“ und ihre Geltung für private Einrichtungen

- [Art. 131 BayVerf](#), [Art. 1 BayEUG](#) (Bildungsziele) gelten nur für staatliche Einrichtungen
- Im führenden Kommentar zum Recht der Schulen in freier Trägerschaft von J.P.Vogel heißt es dazu u.a.:
„Die Gewährleistung der Privatschulen korrespondiert mit dem natürlichen Recht der Eltern auf Erziehung der Kinder: Gerade weil die Eltern ein anderes Erziehungsbild als das staatliche haben können, ist ihnen die Möglichkeit eröffnet, auf eine Schule auszuweichen, die diesem Bilde näher kommt oder es sogar ihrer erzieherischen Tätigkeit zugrunde legt.“ (2.1)
- Keine Kontrolle über Bildungs- und Erziehungsziele bzw. Praktiken, soweit sie nicht den Strafgesetzen widersprechen, bzw. bei Gefährdung des Kindeswohls (physische, psychische und geistige Gesundheit: Schulpflicht, keine Beschulung durch Eltern!)
 - Kein Schutz vor Irrlehren
 - Waldorfpädagogik
 - 12 Stämme
 - Evangelikale Glaubens- und Frömmigkeitslehren

5. Staatlich anerkannte Schulen und Volksschulprivileg

- Staatlich anerkannte Ersatzschulen haben bei Zugang, Vorrücken, Schulwechsel und Abschlussprüfungen die staatlichen Regelungen zu beachten: [Art. 100 BayEUG](#)
Schulaufsicht: Kontrolle der Anerkennungsvoraussetzungen
- Private Volksschulen (Grund- und Hauptschulen) werden nur zugelassen bei bes. pädagogischem Interesse der Unterrichtsverwaltung oder auf Wunsch von Eltern ([Art 7.5 GG](#)).